

start.integration
Fordern



Inhalt.

3.1	Das Wichtigste in Kürze.	4
3.2	Zusammenarbeit in der Gemeinde.	6
3.3	Fordern in vier Schritten.	7
	Schritt 1: Vorprüfen	8
	Schritt 2: Vorbereiten	9
	Schritt 3: Vereinbaren	10
	Schritt 4: Weiterleiten	10
3.4	Informationen zum Bereich Sanktionieren.	11
3.5	Kantonale Dienstleistungen und finanzielle Beiträge.	11



Eine erfolgreiche Integration ist eine Herausforderung – nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die Ausländerinnen und Ausländer. Es freut mich sehr, dass über 90 Prozent der Gemeinden im Kanton Solothurn heute Neuzugezogenen aus dem Ausland mit Erstinformationsgesprächen und Erstinfomappen einen guten Start in der Schweiz ermöglichen. Dieses grosse Engagement ist nicht selbstverständlich. Aber auch die neuen Einwohnerinnen und Einwohner stehen vor der grossen Herausforderung, sich durch Eigeninitiative um eine positive Zusammenarbeit im neuen Wohnort zu bemühen. Dieser wichtige Schritt gelingt Vielen.

Wenn sich aber die Frage stellt: «Was können wir tun, wenn bei einer Ausländerin oder einem Ausländer die selbständige Integration ins Stocken gerät?», dann soll die vorliegende Anleitung den Gemeinden Antworten geben. Sie bildet den letzten Teil von start.integration.

Das Ziel des Bereichs Fordern ist zu motivieren, zu sensibilisieren, aber auch konkrete Integrationsmassnahmen einzufordern. Wichtig ist, dass die Gemeinden so früh wie möglich den persönlichen Kontakt suchen, wenn Ausländerinnen oder Ausländer Mühe im selbständigen Integrationsprozess bekunden. Dabei ist die Gemeinde auf breite Unterstützung angewiesen: Lehrerinnen und Lehrer, der Fussballtrainer, die Leiterin des Jugendtreffs, die Arbeitgeberin oder die Gemeindeverwaltung. Sie alle sollen ermutigt werden, die zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer auf ihre Integrationsdefizite anzusprechen und konkrete Massnahmen vorzuschlagen.

Die Gemeinde muss sich mit der Frage nach einer wirkungsvollen und machbaren Gestaltung des Fordern auseinandersetzen. Die vorliegende Anleitung sowie die Arbeitsinstrumente dienen dabei als Unterstützung. Wie jede Gemeinde im Einzelfall individuell vorgehen will, liegt in ihrer Gestaltungsfreiheit.

Sowohl die Kriterien, anhand derer die Integration bei Ausländerinnen und Ausländern beurteilt wird, als auch die Aufgaben der Behörden sind im revidierten Ausländer- und Integrationsgesetz präzise festgehalten. Die Gemeinden können eine Ausländerin oder einen Ausländer mit ungenügender Integration unter bestimmten Bedingungen an den Kanton weiterleiten. Diese Meldung verpflichtet den Kanton zur Überprüfung der Integration. Er kann gegebenenfalls Sanktionen und ausländerrechtliche Massnahmen vollziehen.

Die Entwicklung von start.integration ist abgeschlossen, die Umsetzung ist aber ein laufender Prozess. Die spannende Zusammenarbeit der Gemeinden und des Kantons hat sich bewährt. Das Resultat gefällt mir und ist überzeugend. Was jetzt noch fehlt, ist die gesetzliche Verankerung der erarbeiteten Integrationsförderung.

Sicher, das Einfordern von Integration ist für die Gemeinden mit Aufwand verbunden. Ich bin aber überzeugt, dass dies eine nachhaltige Investition für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben darstellt.

Ich danke allen Mitarbeitenden und Behördenmitglieder der Gemeinden, die sich bei der Entwicklung von start.integration eingesetzt haben.

Susanne Schaffner
Regierungsrätin
Vorsteherin Departement des Innern

3.1 Das Wichtigste in Kürze.

Wenn bei Ausländerinnen und Ausländern Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Integration bestehen, kommen Gemeinden frühzeitig mit ihnen in Kontakt und fordern die Integration ein. Darum geht es im Bereich Fordern. Um dies zu erreichen, führt die Gemeinde individuelle Integrationsgespräche und vereinbart geeignete Integrationsmassnahmen. Im Fokus steht dabei immer die Verbesserung der Integration.

Wenn trotz der Forderungen der Gemeinde keine positive Veränderung in der Integration der Ausländerin oder des Ausländers erkennbar ist, kann der oder die Integrationsbeauftragte im Rahmen von start.integration eine Meldung an den Kanton machen. Dieser klärt die Integration der gemeldeten Ausländerin oder des Ausländers ab und prüft aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen ausländerrechtliche Konsequenzen (Bereich Sanktionieren).

Damit das Fordern von Integrationsleistungen erfolgreich ist, müssen auch die Regelstrukturen¹ ihre Rolle kennen. Sie müssen wissen, was sie tun können, wenn sie bei einer Ausländerin oder einem Ausländer Integrationsschwierigkeiten feststellen. Es ist die Aufgabe der strategischen Leitung von start.integration, die notwendige Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinde sicherzustellen.

Die gesetzliche Grundlage für das Einfordern von Integrationsmassnahmen bei Ausländerinnen und Ausländern bildet das revidierte Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), welches seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist. Darin werden die Integrationskriterien beschrieben, nach denen Behörden die Integration beurteilen können. Die Meldung der Gemeinde an den Kanton ist neu in Art. 97 des AIG rechtlich geregelt. Sie ist somit in ein konkretes gesetzliches Verfahren eingebunden.

Diese Anleitung beschreibt die Möglichkeiten und Schritte, wie die Verantwortlichen von start.integration – bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen – vorgehen können, wenn sie den Hinweis erhalten, dass die selbständige Integration einer Ausländerin oder eines Ausländers ungenügend sei.

¹ Regelstrukturen sind zum Beispiel Kindertagesstätten, Spielgruppen, Schule; Berufs- und Weiterbildung; Arbeitswelt; Institutionen der sozialen Sicherheit; Gesundheitswesen; Raumplanung; Sport, Medien und Kultur.

start.integration im Überblick



3.2 Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinde.

Die gute Vernetzung innerhalb der Gemeinde ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integrationsförderung. Ausserdem ist sie zentral für das Einfordern von Integrationsmassnahmen im Einzelfall.

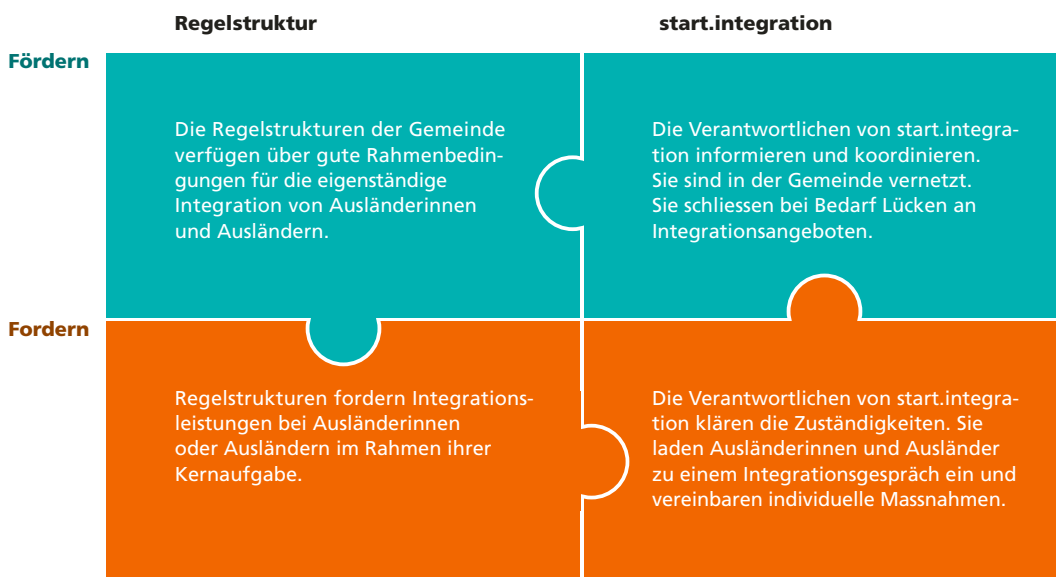
Die strategische Leitung von start.integration ist dafür verantwortlich, dass Zuständigkeiten und die Verantwortung der Regelstrukturen in der kommunalen Integrationsförderung definiert sind. Welche Rolle nimmt die Regelstruktur ein, welche der oder die Integrationsbeauftragte? Und in welcher Form gestaltet sich die Zusammenarbeit? Die Klärung dieser Fragen ist die Grundlage für ein erfolgreiches Einfordern von der Integration bei Ausländerinnen und Ausländern.

Als Arbeitshilfe zur Gestaltung der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinde können die Unterlagen zum Bereich Fördern von start.integration beigezogen werden.

Wenn Ausländerinnen und Ausländer Schwierigkeiten bei der selbständigen Integration haben, sollen sie so früh wie möglich zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen aufgefordert werden. Diese Gespräche und Kontakte können Integrationsbeauftragte oder Mitarbeitende von Regelstrukturen im Rahmen ihrer Kernaufgabe wahrnehmen. Es wird empfohlen, die Schnittstelle zwischen Regelstrukturen und Integrationsbeauftragten wie folgt zu gestalten.

Die oder der Integrationsbeauftragte wird aktiv bei Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der selbständigen Integration unter den folgenden Bedingungen:

- Für die Bearbeitung des vorliegenden Hinweises ist keine Regelstruktur zuständig.
- Ein gemeinsames Vorgehen zur Unterstützung einer Regelstruktur wird als sinnvoll erachtet.
- Eine Regelstruktur hat bei einer Person bereits Integrationsmassnahmen erfolglos eingefordert. Die Regelstruktur entscheidet, die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten zur Unterstützung beizuziehen.



3.3 Fordern in vier Schritten.

Fordern ist sehr individuell. Im Einzelfall sollen sowohl die Situation der Ausländerin oder des Ausländers als auch deren Familienkonstellation berücksichtigt werden. Auch muss jede Gemeinde den eigenen Gegebenheiten Rechnung tragen und eine individuelle Vorgehensweise finden.

Da die Forderung nach Integrationsmassnahmen bereits so früh wie möglich einsetzen sollte, kann es bei Bedarf sogar sinnvoll sein, bereits erste Massnahmen im Rahmen der Erstinformation zu vereinbaren.

Im Folgenden wird modellartig ein Prozess² beschrieben, wie Integrationsbeauftragte alleine oder in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen vorgehen können, um Hinweise abzuklären und gezielt individuelle Integrationsleistungen einzufordern.

Die Ausführungen zu den ersten drei Schritten sind als Strukturierungshilfe zu verstehen. Die Arbeitsinstrumente dienen zur Unterstützung und Orientierung und können dem Einzelfall angepasst werden.

Arbeitsinstrument (Arbeitsordner und CUG)

- Übersicht: Prozess Fordern
-

Die vier Schritte.

Vorprüfen

Der oder die Integrationsbeauftragte prüft, ob der erwähnte Hinweis in Zusammenhang mit der Zuwanderung der Person steht und klärt, welche Regelstruktur für den erwähnten Sachverhalt zuständig ist. Das weitere Vorgehen wird bestimmt.

Vorbereiten

Der oder die Integrationsbeauftragte trifft, falls notwendig, weitere Abklärungen, erarbeitet mögliche Integrationsziele und geeignete Massnahmen und lädt zu einem Integrationsgespräch vor.

Vereinbaren

Im Gespräch werden Integrationsziele festgelegt, geeignete Massnahmen gemeinsam schriftlich vereinbart und bei Bedarf die Art und Weise der Überprüfung mitgeteilt.

Weiterleiten

Die Gemeinde meldet dem Kanton eine Ausländerin oder einen Ausländer gemäss Art. 97 AIG zur Überprüfung der ungenügenden Integration.

² Regelstrukturen können diesen Prozessbeschrieb und die Arbeitsinstrumente ebenfalls nutzen, wenn sie die Integration im Rahmen ihrer Zuständigkeit einfordern wollen.

Schritt 1 Vorprüfen

Bei Hinweisen auf die ungenügende Integration einer Ausländerin oder eines Ausländers prüft die oder der Integrationsbeauftragte folgende Fragestellungen:

Worum geht es?

- Steht der erwähnte Hinweis wahrscheinlich in einem Zusammenhang mit der Zuwanderung der Person aus dem Ausland?
- Weist der Hinweis auf ungenügende Integration hin?
- Ist die freiheitliche Lebensgestaltung, die für alle Einwohnerinnen und Einwohner gilt, gewährleistet?

Wer ist in der Gemeinde zuständig?

- Gibt es für diesen Hinweis bereits eine zuständige Regelstruktur oder liegt die Zuständigkeit bei der oder dem Integrationsbeauftragten?

Wie ist das weitere Vorgehen?

- Welche Intervention ist verhältnismässig?
- Genügt die Information an die hinweisgebende Regelstruktur oder an die Ausländerin oder den Ausländer?
- Ist ein individuelles Gespräch mit der Ausländerin oder dem Ausländer angezeigt?

Arbeitsinstrumente (Arbeitsordner und CUG)

- Infoblatt: Integrationskriterien
- Infoblatt: Nachweis von Sprachkompetenzen

Integration beurteilen. Aber wie?

Die Integrationskriterien (Art. 58a AIG) bilden die Grundlage für die Beurteilung der Integration. Diese sind:

- a. die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. die Sprachkompetenzen; und
- d. die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien c. und d. aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

Es gibt Situationen, die im Zusammenleben in der Gemeinde zu Schwierigkeiten führen können und ebenfalls mit der Zuwanderung zu tun haben, zum aktuellen Zeitpunkt aber nicht eindeutig einem Integrationskriterium gemäss AIG zugeordnet werden können. Auch solche Situationen sollen so früh wie möglich in einem Gespräch thematisiert werden. Es gibt verschiedene Grundlagen, wie beispielsweise kommunale Reglemente und Merkblätter, welche als zusätzliche Arbeitshilfe beigezogen werden können.

Amtshilfe und Datenbekanntgabe gemäss Art. 97 AIG

Die Gemeinden wirken, gestützt auf das AIG, beim Vollzug von aufenthaltsrelevanten Sanktionen und Massnahmen mit. Daraus ergibt sich:

- Integrationsbeauftragte erteilen Auskünfte an andere Behörden, soweit diese für die Integration einer Person notwendig sind.
 - Andere Behörden erteilen den Integrationsbeauftragten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten, soweit diese zur Beurteilung von Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG notwendig sind.
-

Schritt 2 Vorbereiten

Die oder der Integrationsbeauftragte erachtet ein Gespräch mit der Ausländerin oder dem Ausländer für sinnvoll und trifft, falls notwendig, weitere Abklärungen. Das Gespräch kann alleine oder zusammen mit zuständigen Mitarbeitenden einer Regelstruktur geführt werden.

Die folgenden Fragestellungen helfen, das Gespräch vorzubereiten:

- Was ist das Ziel des Gesprächs?
- Welche Informationen sind vorhanden, welche fehlen und müssen direkt im Gespräch bei der Ausländerin oder dem Ausländer eingeholt werden?
- Welche Personen sollen seitens Gemeinde und seitens der Ausländerin oder des Ausländers am Gespräch teilnehmen?
- Welche Integrationsziele soll die Ausländerin oder der Ausländer erreichen?
- Welche Massnahmen sind geeignet, damit die Ausländerin oder der Ausländer dieses Ziel erreicht? Welche Fristen sind sinnvoll?

Die verlangten Integrationsmassnahmen sollen verhältnismässig und für die Ausländerin oder den Ausländer realisier- und finanzierbar sein. Im Fokus steht die Verbesserung der Integration.

Integrationsgespräch midi oder maxi

- Integrationsgespräch midi
Dieses wird durchgeführt, wenn es darum geht, die Ausländerin oder den Ausländer zu motivieren, die Erwartungen aufzuzeigen und Integrationsmassnahmen zu fordern.
- Integrationsgespräch maxi
Dieses hat zum Ziel, definierte Integrationsmassnahmen einzufordern, schriftlich festzuhalten und deren Einhaltung bei Bedarf zu überprüfen. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird kommuniziert, dass bei einer Nichteinhaltung eine Meldung an den Kanton geprüft wird.

Der Aufwand der Gemeinde für ein Integrationsgespräch soll verhältnismässig sein. Er soll sich sowohl nach der Integrationsbereitschaft der Ausländerin oder des Ausländers als auch dem festgestellten Integrationsbedarf ausrichten.

Bei Bedarf wird empfohlen, einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin beizuziehen. Empfehlungen dazu gibt das Infoblatt: Gespräch mit Fremdsprachigen, siehe Kapitel 2.2 Anleitung Fördern.

Arbeitsinstrument (Arbeitsordner und CUG)

- **Beschrieb: Integrationsgespräch
midi und maxi**
-

Schritt 3 Vereinbaren

Der oder die Integrationsbeauftragte entscheidet, ein Integrationsgespräch maxi durchzuführen und lädt die Ausländerin oder den Ausländer vor. Zur Durchführung des Gesprächs steht der Gemeinde ein Protokoll als Muster zur Verfügung. Das Protokoll kann gleichzeitig auch als Leitfaden genutzt werden. Im Gespräch werden die gesetzlichen Grundlagen erläutert, die verlangten Integrationsziele mitgeteilt und die Bemerkungen und Erklärungen der vorgeladenen Person angehört. Anschliessend werden gemeinsam die Massnahmen vereinbart und Fristen, Finanzierung und Überprüfung der Einhaltung der Massnahmen bestimmt und festgehalten.

Der oder die Integrationsbeauftragte informiert die Ausländerin oder den Ausländer über die geplante Meldung an den Kanton. Die Verweigerung der Unterschrift oder das mutwillige Nichterscheinen zum Gespräch wird als ungenügende Integrationsbereitschaft angesehen. Es wird empfohlen, die Überprüfung der Einhaltung der Massnahmen dann durchzuführen, wenn der Eindruck besteht, dass die Ausländerin oder der Ausländer oder Familienmitglieder die Einhaltung der Massnahme nicht mit Überzeugung anstreben.

Grundsätzlich ist das Integrationsgespräch für die Ausländerin oder den Ausländer kostenlos. Es liegt in der Kompetenz der Gemeinde, bei mutwilligem Nichterscheinen für entstandene Aufwendungen Gebühren zu erheben.

Arbeitsinstrumente (Arbeitsordner und CUG)

- Muster: Vorladung zum Integrationsgespräch maxi
- Muster: Protokoll Integrationsgespräch maxi

Schritt 4 Weiterleiten

Ausländerinnen und Ausländer, bei denen die Integration trotz Interventionen der Gemeinde ungenügend bleibt, können beim kantonalen Amt für soziale Sicherheit gemeldet werden. Der oder die Integrationsbeauftragte meldet dies mittels dem Meldeformular [start.integration](#). Die bis anhin unternommenen Anstrengungen der Gemeinde zur Verbesserung der Integration der Ausländerin oder des Ausländers werden darin beschrieben.

Diese Meldung ist in Art. 97 Abs. 3 lit. e AIG rechtlich geregelt und somit in ein konkretes gesetzliches Verfahren eingebunden. Der Kanton ist verpflichtet, die Integration der gemeldeten Person zu überprüfen. Meldungen anderer Behörden beinhalten keine Verpflichtung zur Überprüfung der Integration durch den Kanton (siehe 3.4 Informationen zum Bereich Sanktionieren).

Arbeitsinstrument (Arbeitsordner und CUG)

- Meldeformular [start.integration](#)

3.4 Informationen zum Bereich Sanktionieren.

3.5 Kantonale Dienstleistungen und finanzielle Beiträge.

Informationen zum Bereich Sanktionieren.

Der Kanton (das Amt für soziale Sicherheit in Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt) überprüft die Meldung, trifft bei Bedarf weitere Abklärungen und entscheidet aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das weitere Vorgehen. Ergebnisse der Überprüfung können wie folgt aussehen:

- Der Abschluss einer verpflichtenden Integrationsvereinbarung (IVB) mit der Androhung von ausländerrechtlichen Massnahmen ist rechtlich möglich und geeignet, die individuelle Integration einzufordern.
- Der Abschluss einer IVB mit der Androhung von ausländerrechtlichen Massnahmen ist rechtlich nicht möglich oder ist unverhältnismässig. Falls der Abschluss einer IVB rechtlich nicht möglich ist oder bei Unverhältnismässigkeit, ist die Abgabe einer Integrationsempfehlung möglich.
- Das Migrationsamt vollzieht direkt ausländerrechtliche Massnahmen.
- Die Unterlagen gehen zurück an die Gemeinde, da die Voraussetzungen für eine kantonale Intervention nicht gegeben sind.

Die Verantwortlichen von start.integration der Gemeinde werden bei Bedarf für weitere Abklärungen oder bei der Vorbereitung einer IVB beigezogen. Der Kanton informiert sie über das Ergebnis der Überprüfung. Falls Beratung oder Begleitung einer Ausländerin oder eines Ausländers bei der Umsetzung einer IVB notwendig wird, ist die Gemeinde zuständig.

Andere Behörden haben zudem die Pflicht, bestimmte Daten und Informationen unaufgefordert dem Migrationsamt zu melden (detaillierte Informationen: Art. 82 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE):

- Polizei- und Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden,
- Zivilstands- und Sozialhilfebehörden,
- Organe der Arbeitslosenversicherung und der Ergänzungsleistungen,
- Schulbehörden und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Diese Meldungen beinhalten jedoch keine Verpflichtung zur Überprüfung der Integration.

Kantonale Dienstleistungen und finanzielle Beiträge.

Im Teil Fordern des Arbeitsordners von start.integration und im CUG unter integration.so.ch sind alle erwähnten Arbeitsinstrumente abgelegt. Spätere Aktualisierungen werden nur im CUG vorgenommen. Die Fachstelle Integration wird die Gemeinden auf Aktualisierungen hinweisen.

Die finanziellen Beiträge des Kantons sind im Kreisschreiben (KRS-SIP 2017/01) geregelt. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Selbstdeklaration (Anhang 3 des Kreisschreibens).

Die Fachstelle Integration steht den Gemeinden bei der Umsetzung des Bereichs Fordern allgemein und für individuelle Beratung im Einzelfall zur Verfügung.

Beratung und Kontakt

Fachstelle Integration
Telefon 032 627 23 11
integration@ddi.so.ch
integration.so.ch

Amt für soziale Sicherheit

Fachstelle Integration

Ambassadorshof

Riedholzplatz 3

4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 11

integration@ddi.so.ch

integration.so.ch

aso.so.ch

